

16.07.87

G - Fz - In - R

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Hilfe bei der Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS (AIDS-Gesetz)

A. Zielsetzung

Ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS ist die Verhinderung neuer Infektionen. Dazu bedarf es eines umfassenden Wissensstandes der Bevölkerung über die Ansteckungsmöglichkeiten, um Verhaltensweisen entsprechend ändern zu können.

Aufklärung, Beratung und Hilfe zielen darauf ab, solche Verhaltensänderungen bei Gesunden und Infizierten zu erreichen. Aufklärung soll auch dazu dienen, unbegründete Ängste abzubauen und Vorurteilen gegen Infizierte und Kranke vorzubeugen, die zu einer Isolierung und gesellschaftlichen Ausgrenzung dieses Personenkreises führen können.

Angesichts der überregionalen Bedrohung durch die HIV-Infektion bedarf es einer verbindlichen bundeseinheitlichen Regelung, die ein gemeinsames Vorgehen gegen die Gefahr der Immunschwächekrankheit AIDS ermöglicht.

B. Lösung

Dieses Gesetz trägt zur Bekämpfung der HIV-Infektion durch die Regelung folgender Schwerpunkte bei:

- Aufklärung und Beratung werden zu öffentlichen Aufgaben erklärt.
- Die Zielrichtungen der Aufklärung werden festgelegt.
- Durch die Verpflichtung zum Austausch von Aufklärungsmaterialien wird die Aufklärung insgesamt verbessert.
- Es muß ein bedarfsgerechtes Netz von Beratungsstellen geschaffen werden.
- Die Qualität der Beratung wird durch die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung von Beratungsstellen gewährleistet.
- Beratungsstellen werden bei gerichtlichen Entscheidungen gehört.
- Die Beratung erfolgt unentgeltlich.
- Die Kosten für HIV-Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst oder für freiwillige Untersuchungen durch Ärzte tragen die Länder, um so die Bereitschaft zur Vornahme eines Tests zu erhöhen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen für

1. Aufklärungsmaßnahmen,
2. Einrichtung und Förderung von Beratungsstellen,
3. Durchführung von HIV-Untersuchungen.

Sie sind nicht beziffer- aber begrenzbar, da sie im wesentlichen von der Intensität der Aufklärungsarbeit, dem Umfang des Beratungsangebotes, insbesondere der Zahl, Ausstattung und personellen Besetzung der Beratungsstellen, und von der Organisation sowie der Inanspruchnahme der kostenlosen HIV-Untersuchungen durch die Bevölkerung abhängen.

Bundesrat

Drucksache 293/87

16.07.87

G - Fz - In - R

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Hilfe
bei der Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS
(AIDS-Gesetz)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1-2318 - 87 - 151

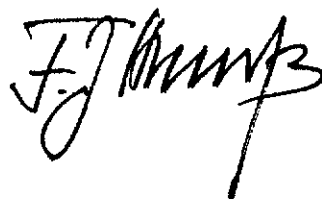
München, den 14. Juli 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Aufgrund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung über-
mittle ich zur Behandlung gemäß § 36 Abs. 1, der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates den folgenden Gesetzesantrag:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung
und Hilfe bei der Bekämpfung der Immunschwäche-
krankheit AIDS (AIDS-Gesetz).

Ich bitte sodann, die Beschlußfassung des Bundesrates über
die Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag
herbeizuführen.



Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und
Hilfe bei der Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS
(AIDS-Gesetz)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Zweck des Gesetzes

§ 1 Zweck des Gesetzes

2. Abschnitt: Aufklärung

§ 2 Aufklärung

§ 3 Dokumentation und Zusammenarbeit

3. Abschnitt: Beratung

§ 4 Beratung

§ 5 Beratungsstellen

§ 6 Geheimhaltung, Anonymität

§ 7 Staatliche Anerkennung.

§ 8 Anhörung

§ 9 Kostenfreiheit

4. Abschnitt: Kostenübernahme für Untersuchung auf HIV

§ 10 Kostenübernahme

5. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 11 Berlinklausel

§ 12 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt: Zweck des Gesetzes,

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz des Menschen die Immunschwächekrankheit AIDS zu verhüten und zu bekämpfen und Betroffenen, insbesondere HIV-infizierten und AIDS-erkrankten Personen zu helfen.

2. Abschnitt: Aufklärung

§ 2 Aufklärung

Die Aufklärung über die Gefahren der HIV-Infektion, die Übertragungswege und die Möglichkeiten, sich und andere vor einer Ansteckung zu schützen, ist eine öffentliche Aufgabe. Aufklärung soll auch unbegründete Ängste abbauen und jeder ungerechtfertigten Benachteiligung der HIV-infizierten und AIDS-erkrankten Personen entgegenwirken.

§ 3

Dokumentation und Zusammenarbeit bei der Aufklärung

Alle von öffentlichen Stellen verbreiteten oder geförderten Aufklärungsmaterialien sind der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu übermitteln. Diese erstellt eine regelmäßig erscheinende Dokumentation, die den Ländern übermittelt wird.

3. Abschnitt:

Beratung

§ 4

Beratung

Die Beratung soll vorrangig Personen, die bereits HIV-infiziert sind, die erforderliche psychosoziale Hilfe gewähren und eine Weiterverbreitung der HIV-Infektion auf der Grundlage eines verantwortungsbewußten Verhaltens verhindern.

§ 5

Beratungsstellen

- (1) Die Beratung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Länder haben für ein bedarfsgerechtes Netz von AIDS-Beratungsstellen zu sorgen; dabei sollen sie geeignete Einrichtungen anderer Träger berücksichtigen.

- (2) Für betäubungsmittelabhängige HIV-Infizierte soll eine eigene Beratung angeboten werden, die die Besonderheiten der Betäubungsmittelabhängigkeit berücksichtigt.
- (3) Untersuchungen auf HIV dürfen in den Beratungsstellen nicht vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Untersuchungstätigkeit der Gesundheitsämter.

§ 6

Geheimhaltung, Anonymität

- (1) Beratungssuchende sind bei den Beratungsstellen unter Wahrung der Geheimhaltung und auf ihren Wunsch anonym zu beraten.
- (2) Erkenntnisse der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer anonymen Beratung und damit verbundener Untersuchungen auf HIV dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht weiter gegeben werden.

§ 7

Staatlich anerkannte Beratungsstellen

Beratungsstellen können staatlich anerkannt werden, wenn sie auf Grund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige Beratung und die Erfüllung der Geheimhaltungspflicht bieten. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Anerkennungsvoraussetzungen und das Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.
Die Beratungsstellen kommunaler Gesundheitsämter gelten als staatlich anerkannt.

§ 8

Anhörung

Auf Wunsch des Betroffenen soll eine staatliche oder staatlich anerkannte Beratungsstelle vor der Entscheidung nach § 37 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes gehört werden.

§ 9

Kostenfreiheit

Die Beratung durch staatliche und staatlich anerkannte Beratungsstellen ist unentgeltlich.

4. Abschnitt:

Kostenübernahme für Untersuchungen auf HIV

§ 10

Kostenübernahme

- (1) Die Kosten der Untersuchung auf HIV werden aus öffentlichen Mitteln getragen, wenn die Untersuchungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlaßt oder durchgeführt werden.
- (2) In allen anderen Fällen werden die Kosten freiwilliger HIV-Untersuchungen von den Ländern getragen, es sei denn, die Untersuchung dient anderen Zwecken als der ausschließlichen Information des Patienten.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 finden keine Anwendung, soweit und solange eine Pflicht zur Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherungsträger besteht.

5. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 11 Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

1. Die bis vor wenigen Jahren unbekannte Immunschwächekrankheit AIDS ist binnen kurzem zu einer der größten gesundheitspolitischen Herausforderungen unserer Zeit geworden.

AIDS, das "erworbene Immundefektsyndrom" (englisch: Acquired Immune Deficiency Syndrom) ist der mögliche Folgezustand der Ansteckung mit dem humanen Immunschwächevirus HIV. Das Virus, das hauptsächlich durch Eindringen von erregerhaltigem Blut oder von Samenflüssigkeit in die Blutbahn übertragen wird, befällt das Abwehrsystem des Körpers und macht ihn schließlich schutzlos gegenüber Infektionen mit anderen Krankheitserregern und gegenüber Tumoren. Die Krankheit, deren Latenzzeit sehr lange, u.U. bis zu zehn Jahren und länger dauern kann, führt nahezu in allen Fällen zum Tode. Derzeit gibt es gegen AIDS weder eine kausale Therapie noch eine Schutzimpfung.

Der Infizierte scheidet das HIV-Virus lebenslang aus und kann damit andere Menschen gefährden. Die Zahl der Infektionen und Erkrankungen nimmt bisher weltweit unaufhaltsam zu.

2. Um die weitere Ausbreitung von AIDS einzudämmen, sind höchste Anstrengungen von Staat und Gesellschaft notwendig. Bestmöglicher Schutz für Gesunde und sinnvolle Hilfe für Infizierte und Kranke müssen das Ziel dieser Anstrengungen sein. Das vorliegende Gesetz orientiert sich an der Zielsetzung. Da die beste-

henden gesetzlichen Regelungen den Besonderheiten der HIV-Infektion und der AIDS-Krankheit nicht ausreichend gerecht werden, insbesondere den Aspekt der Aufklärung, Beratung und Hilfe nicht oder nur unvollkommen nennen, sind neue Regelungen notwendig.

Die Aufklärung hat eine zentrale Bedeutung für die Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit. Ein durch Aufklärung und Beratung angeregtes und geförderes verantwortungsbewusstes Verhalten ist der beste Schutz vor einer Ansteckung.

Daneben stellt die Beratung das wesentliche Hilfsangebot dar, das dem Betroffenen über die medizinische Symptombehandlung hinaus gemacht werden kann.

Der Erfolg von Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen hängt weitgehend davon ab, daß den Betroffenen, Infizierten und Kranken keine ungerechtfertigten Nachteile erwachsen.

Das für die Beratung unerläßliche Vertrauen kann nur durch eine gesetzliche Gewährleistung der Geheimhaltung erreicht werden. Um die Bereitschaft, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, zu erhöhen, erfolgt die Beratung gegenüber dem Beratungssuchenden unentgeltlich.

Die Kenntnis um eine bereits erfolgte HIV-Infektion verstärkt die Einsicht zu einem verantwortungsvollen Verhalten. Um die Bereitschaft zur Durchführung freiwilliger HIV-Untersuchungen zu fördern, dürfen für die Durchführung des Tests dem Bürger keine Kosten entstehen.

3. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GG i.V.m. Art. 74 Nr. 19 GG.

Besonderer Teil

Abschnitt 1

§ 1

Gegen die tödliche Immunschwächekrankheit AIDS gibt es derzeit weder eine kausale Therapie noch eine Schutzimpfung. Die unaufhaltsam wachsende Zahl der Erkrankungsfälle macht es notwendig, zum Schutz der Gesunden vor Ansteckung wie in der Sorge um die Infizierten und Kranken gesetzliche Regelungen zu schaffen. Ziel ist es, durch verstärkte Prävention die Infektionsketten zu unterbrechen. Weiteres Ziel ist die Sicherstellung der psychosozialen Betreuung und Beratung der Infizierten und Kranken. Die Beratung erstreckt sich nicht nur auf HIV-Infizierte, sondern auch auf Gefährdete und andere Betroffene, wie zum Beispiel nahe Angehörige und Intimpartner des HIV-Infizierten.

§ 1 stellt eine allgemeine Aufgaben- und Zweckbeschreibung des AIDS-Gesetzes dar. Er legt Ziel und Umfang des AIDS-Gesetzes fest. Zugleich entspricht § 1 dem Grundsatz, daß neben den ausdrücklichen Befugnisnormen auch eine allgemeine Aufgabenzuweisung erforderlich ist, die den gesetzgeberischen Zweck deutlich macht.

Abschnitt 2

§ 2

Ein wesentliches Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Zielles stellt die offene und intensive Aufklärung der Bevölkerung über die Art der Infektion, die Übertragungswege und mögliche Schutzmaßnahmen dar.

Die Durchführung dieser Aufklärung ist eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der allgemeinen und speziellen Gesundheitsvor- und -fürsorge.

Eine verantwortungsvolle und verantwortbare Aufklärung muß neben der bloßen Informationsvermittlung über die HIV-Infektion besonders die Schutzmöglichkeiten gegen eine Ansteckung in den Vordergrund stellen. Dabei ist vor allem die Verantwortung des einzelnen für sich und seinen Partner zu betonen. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die ethisch-moralischen Gesichtspunkte einer verantworteten Sexualität unter Berücksichtigung der im Grundgesetz verankerten Werte von Ehe und Familie hervorgehoben werden. Daneben muß aber auch die Verminderung der Ansteckungsgefahr durch die Vermeidung risikoträchtiger Sexualpraktiken oder durch die Anwendung von Schutzmitteln vermittelt werden. Dabei ist das sittliche Empfinden der angesprochenen Zielgruppen zu berücksichtigen.

Ein weiteres Ziel der Aufklärung ist die Verhinderung der gesellschaftlichen Isolierung oder Ächtung der Infizierten und Kranken. Der Abbau unbegründeter Ängste soll dazu beitragen, die Infizierten und Kranken vor allen ungerechtfertigten Benachteiligungen zu bewahren.

§ 3

Die Sammlung aller von öffentlichen Stellen verbreiteten oder geförderten Aufklärungsmaterialien bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und die Erstellung einer Dokumentation für die Länder ist sachlich geboten.

Eine wirksame Aufklärungsarbeit setzt die Kenntnis und die Berücksichtigung von Aufklärungsaktionen aus benachbarten Regionen voraus. Ein regelmäßiger Austausch des Aufklärungsmaterials und die Möglichkeit einer gemeinsamen Verwendung kann Kosten sparen. Ein regelmäßige Auswertung aller vorliegenden Aufklärungsmaterialien ermöglicht eine sich ständig verbessernde Aufklärung.

Abschnitt 3

§ 4

Beratung ist ein individuelles Hilfsangebot auf der Grundlage eines freiwilligen persönlichen Kontaktes, das sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen des einzelnen orientiert.

Die Beratung umfaßt die psychosoziale Hilfe, die der Betroffene benötigt, um die persönliche Konfrontation mit der HIV-Infektion zu bewältigen. Zugleich dient die Beratung der gezielten Hinleitung zu einem verantwortungsbewußten Verhalten, um eine Weiterverbreitung der Infektion zu verhindern.

Die Beratung richtet sich vorrangig an Infizierte und Kranke, aber auch an Personen, die auf andere Weise direkt von der Immunschwächekrankheit AIDS betroffen sind, z.B. Partner und Angehörige von Infizierten oder Kranken, besonders Ansteckungsgefährdete und Personen, die in der medizinischen, psychologischen, sozialen oder seelsorgerischen Betreuung Infizierter und Kranker tätig sind.

Die zu gewährende Hilfe umfaßt nicht die finanzielle Unterstützung des Betroffenen.

§ 5

Die Beratung ist eine öffentliche Aufgabe. Nach Art. 30 GG ist es Aufgabe der Länder, das Beratungsangebot sicherzustellen.

Dies setzt voraus, daß eine regionale Abdeckung unter besonderer Berücksichtigung von Beratungsschwerpunkten in den Ballungsräumen gewährleistet ist.

Die Wirksamkeit des Beratungsangebotes hängt von seiner Vielfalt ab. Die Beratungsstellen freier Träger sind daher zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Kostenverteilung ist Sache der Länder.

HIV-Infizierte, die betäubungsmittelabhängig sind, stellen besondere Anforderungen an eine Beratung, da auch ihre Suchtprobleme bei der Beratung zu berücksichtigen sind.

Es bedarf für diesen Personenkreis eines besonderen Angebotes; dem wird durch zusätzliche fachliche Qualifikation der Berater in der Suchtberatung Rechnung getragen. Das bedeutet nicht, daß zusätzliche, besondere Beratungsstellen gebildet werden müssen. Gefordert wird vielmehr, daß die Berater zusätzlich qualifiziert sind.

Die ärztliche Behandlung ist nicht Aufgabe der Beratungsstellen, sondern der niedergelassenen Ärzte. Dies gilt auch für die Durchführung einer Untersuchung auf das Vorliegen einer HIV-Infektion (HIV-Test). Bei den Gesundheitsämtern bleibt die Verpflichtung und Berechtigung zu Untersuchungen auf HIV uneingeschränkt bestehen.

§ 6

Grundlage der Beratung ist die Möglichkeit eines offenen Gesprächs und das Vertrauen des Beratungssuchenden auf Wahrung seiner persönlichen Geheimnisse.

Nur bei großer Offenheit ist eine psychosoziale Hilfe, die auf die Probleme des Betroffenen eingeht, wirksam. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, auf Wunsch des Beratungssuchenden die Beratung ohne Preisgabe seines Namens durchzuführen.

Auf § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

§ 7

Eine wirksame Beratungstätigkeit stellt hohe Anforderungen an den Berater und auch an die Organisation der Beratungsstelle.

Fachliche Kompetenz und Sicherstellung der Geheimhaltungspflicht sind wesentliche Voraussetzungen, die im Interesse des Beratungssuchenden gegeben sein müssen.

Insbesondere bei der Beteiligung von Beratungsstellen nach § 9 ist ein hoher Grad an Fachlichkeit geboten.

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird durch die staatliche Anerkennung der Beratungsstelle bestätigt. Die Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens durch Rechtsverordnungen der Länderregierungen oder von ihnen dazu weiterermächtigter Behörden erfolgt nach dem üblichen Verfahren. Beratungsstellen an Gesundheitsämtern bedürfen keines Anerkennungsverfahrens.

§ 8

Vor einer richterlichen Entscheidung über eine Absonderung nach § 37 Abs. 2 Satz 3 BSeuchG soll auf Wunsch des Betroffenen eine von ihm zu benennende staatliche oder staatlich anerkannte Beratungsstelle gehört werden, da bei dieser Entscheidung der Prognose über das künftige Verhalten eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Das Gericht soll bei seiner Entscheidungsfindung die gutachtliche Stellungnahme der Beratungsstelle einbeziehen.

Daneben kann die Anhörung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Beratungsstelle auch vor der Verhängung einer behördlichen Maßnahme gegen eine HIV-infizierte Person auf Wunsch des Betroffenen erfolgen, soweit eine Prognose nach Art und Schwere des beabsichtigten Eingriffes von Bedeutung ist.

§ 9

Die Beratung soll neben der Hilfe für den Betroffenen auch eine weitere Ausbreitung der Infektion verhindern.

Sie liegt damit im öffentlichen Interesse.

Damit die Beratung in möglichst großem Umfang in Anspruch genommen wird, muß sie kostenlos angeboten werden.

Eine finanzielle Inanspruchnahme der Betroffenen für die Beratung würde neben der ohnedies bestehenden Schwellenangst eine zusätzliche Barriere errichten.

Dies gilt auch für die Beratungstätigkeit staatlich anerkannter Beratungsstellen. Da nicht zu steuern ist, welche Beratungsstellen in Anspruch genommen werden, muß dem einzelnen eine möglichst umfassende, leicht zugängliche Beratungsstruktur zur Verfügung stehen.

Abschnitt 4

§ 10

Eine Besonderheit der HIV-Infektion ist die jahrelange symptomfreie Latenzzeit, in der der Infizierte, ohne es zu wissen, das HI-Virus weiterübertragen kann. Die notwendige Klarheit kann nur eine frühzeitige Untersuchung auf HIV (HIV-Test) erbringen.

Wer den begründeten Verdacht hat, sich mit HIV infiziert zu haben, muß die Möglichkeit haben, sich über das Vorliegen einer erfolgten Ansteckung Gewißheit zu verschaffen, um sein Verhalten danach ausrichten zu können.

Dabei wird nicht übersehen, daß ein möglicherweise positives Testergebnis eine große seelische Belastung bedeutet. Im Hinblick hierauf erfordert die Durchführung des Testes ein hohes Maß an Selbstüberwindung.

Diese Entscheidung darf nicht durch zusätzliche finanzielle Belastungen, die durch die Kosten der Untersuchung entstehen, erschwert werden.

Eine unterschiedliche Regelung der Kosten für die Durchführung eines HIV-Testes durch die Gesundheitsämter oder durch einen niedergelassenen Arzt oder einen Krankenhausarzt ist nicht gerechtfertigt.

Eine Kostentragungspflicht der Länder im Rahmen ihrer Aufgabe der Gesundheitsvor- und -fürsorge ist angesichts der Bedeutung der HIV-Untersuchung für die mögliche Unterbrechung der Infektionskette veranlaßt.

Nicht erfaßt werden von dieser Regelung insbesondere Untersuchungen, die der Information Dritter, z.B. des Krankenhauspersonals oder des Arbeitgebers im Rahmen von betriebsärztlichen Untersuchungen, oder zur Feststellung möglicher Berufskrankheiten dienen.

Das Wort "ausschließlich" im Gesetzestext stellt klar, daß die Kostentragungspflicht der Länder bereits dann entfällt, wenn eine Untersuchung aus den vorgenannten Gründen mitveranlaßt wird.

Eine Kostentragungspflicht der Länder kommt nicht in Betracht für Untersuchungen, die diagnostischen Zwecken im Rahmen einer Heilbehandlung dienen und von den Krankenkassen getragen werden.

Abschnitt 5

§ 11

§ 11 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 12

Angesichts der ernsten und sich ständig ausbreitenden Gefahr durch AIDS sollten die Regelungen alsbald wirksam werden. Es ist daher vorgesehen, die Vorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft zu setzen.